





### Anleitung

für die Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen.

1. Alle Unternehmer (§ 633 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen (§ 537 Abs. 1 Nr. 6, 7 der Reichsversicherungsordnung) oder deren gesetzliche Vertreter sind zum Nachweis dieser Tätigkeiten verpflichtet.

Halter eines Reittiers oder Fahrzeugs ist, wer nicht nur vorübergehend die Pflege des Reittiers oder die Instandhaltung des Fahrzeugs für eigene Rechnung übernommen hat.

2. Nicht verpflichtet zum Nachweis sind:

- a) das Reich und die Bundesstaaten,
- b) alle Verwaltungen von Eisenbahnen, auch der im Besitze von Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder Privatpersonen befindlichen,
- c) Personen, die Reittiere oder Fahrzeuge zu gewerblichen Zwecken halten,
- d) Unternehmer, bei denen die Tätigkeit in der nicht gewerbsmäßigen Reittier- und Fahrzeughaltung einen Bestandteil eines anderen versicherungspflichtigen Betriebs bilden (§ 631 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung),
- e) Unternehmer, die mit Tätigkeiten gleicher Art bereits bei einer Berufsgenossenschaft versichert sind, vorausgesetzt, daß die letzteren den größeren Umfang haben (§ 631 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung),
- f) Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften, die für die Versicherung von Tätigkeiten bei dem Halten von Reittieren und Fahrzeugen durch die oberste Verwaltungsbehörde für leistungsfähig erklärt worden sind (§ 628 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

3. Für die Verpflichtung zur Einreichung der Nachweise ist es ohne Bedeutung, ob der Unternehmer eine physische oder juristische Person, eine Gemeinde usw. oder Privatperson ist.

4. Die Nachweise sind vom 1. Januar 1913 ab — erstmalig im April 1913 — für jedes Kalendervierteljahr spätestens drei Tage nach dessen Ablauf bei der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde vorzulegen (§ 839 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

5. Wenn der dritte Tag nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, so endigt die Frist zur Vorlegung des Nachweises für die im vorhergehenden Kalendervierteljahr ausgeführten Tätigkeiten mit dem Ablauf des nächsten Werktags.

6. In dem Nachweis sind die im abgelaufenen Kalendervierteljahr bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen aufgewendeten Arbeitstage und der den Versicherten hierfür ge-

zahlte Entgelt in voller Höhe anzugeben (§ 839 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Sind die Versicherten an den einzelnen Tagen nur stundenweise beschäftigt gewesen, so ist für je zehn Stunden Arbeitszeit ein Arbeitstag anzusetzen. Auch halbe und viertel Arbeitstage sind anzugeben.

Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile und der Wert von Sach- und anderen Bezügen, wie Wohnung, Kleidung, Beköstigung usw. (§ 160 der Reichsversicherungsordnung).

Die Arbeitstage und der Entgelt von Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark übersteigt, sind in die Nachweise nicht mit aufzunehmen (§ 544 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung).

7. In den Nachweisen ist die Art der Tätigkeiten (ob Reittier-, Pferdefuhrwerk-, Kraftfahrzeug-, Motorboot-, Segelboot-, Flugzeug-, Freiballon- usw. Haltung) und die Art der verwendeten Kraft genau anzugeben. Die Art der versicherten Tätigkeit des einzelnen Versicherten muß sich aus der Bezeichnung, in welcher Eigenschaft er beschäftigt worden ist (Kutscher, Stallmann, Kraftwagenführer, Bootsführer usw.), ohne weiteres erkennen lassen.

8. Ist es dem Unternehmer zweifelhaft, ob er einen Nachweis vorzulegen hat, so wird er, um sich vor Nachteilen zu schützen, gut tun, die Angaben innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu machen. Die Gründe, aus denen er seine Verpflichtung zur Vorlegung des Nachweises bezweifelt, sind in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

9. Für Unternehmer, die den Nachweis veräußert oder unvollständig vorgelegt haben, wird dieser von der Behörde nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse aufgestellt oder ergänzt. Der Verpflichtete kann zu diesem Zwecke durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden, der Behörde innerhalb einer festgesetzten Frist Auskunft zu geben (§ 839 Abs. 3 in Verbindung mit § 800 der Reichsversicherungsordnung).

Außerdem können Unternehmer, die ihren Verpflichtungen zur Einreichung der Nachweise nicht rechtzeitig nachkommen, mit Geldstrafen bis dreihundert Mark belegt werden (§ 909 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung). Enthalten die Nachweise für die Prämienberechnung unrichtige tatsächliche Angaben, so kann der Unternehmer in Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark genommen werden (§ 908 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Vorstehende Bekanntmachung mit Nachweisung und Anleitung werden hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß die erwähnten Nachweise gemäß dem Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 24. Mai 1912 (S. M. Bl. Seite 297) dem Gemeindevorstand einzureichen sind.

München, den 31. Januar 1913.

Königliches Ober-Versicherungsamt.

### Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

**57.** Für den Amtsbezirk Ukta Nr. 22 des Kreises Sensburg habe ich den Forstkassenrendanten **Langhans** in Alt Ukta zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 10. Januar 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

**58.** Für den Amtsbezirk Gorlowken, Nr. 18, des Kreises Dyk habe ich den Gutsbesitzer **Kochler** in Pietraschen zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 21. Januar 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

**59.** Von mehreren Beteiligten ist die Errichtung einer Zwangsinnung für das Photographenhandwerk im Regierungsbezirk Allenstein mit dem Sitze in Osterode Ostpr. beantragt worden.

Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, wird gemäß Ziffer 100 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 (S. M. Bl. S. 123) der Herr Bürgermeister **Dr. Herbst** in Osterode Ostpr. zum Kommissar bestellt.

I. Za. 123. Allenstein, den 23. Januar 1913.

Der Regierungs-Präsident.

**60.** Die Vorschriften zur Ausführung der Bestimmungen des § 628 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der im Dienste des Landkreises Allenstein bei Bauten beschäftigten Personen vom 18. Dezember 1912 — Amtsblatt Seite 334 — werden zu Ziffer 2a rückwirkend vom 1. Januar 1913 ab folgendermaßen abgeändert:

„2. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- a) Alle bei den Bauarbeiten des Kreisverbandes beschäftigten Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst 5000 M. an Entgelt übersteigt.“

Alenstein, den 28. Januar 1913.

I Za 43. Der Regierungs-Präsident.

J. W. J a c h m a n n.

**61.** Der bisherige Dampfkessel-Revisionsverein für die Provinz Ostpreußen in Königsberg führt nach den neu genehmigten Satzungen fortan den Namen „Ostpreussischer Revisionsverein“. Auf Grund dieser Satzungen können außer den Dampfkesselbesitzern auch die Besitzer elektrischer Anlagen dem Verein als ordentliche Mitglieder beitreten.

Alenstein, den 30. Januar 1913.

I W 101. Der Regierungs-Präsident.

**62.** Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ist dem Badischen Landes-Pferdezuchtverbande die Erlaubnis erteilt worden, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1913 zu veranstaltenden öffentlichen Auspielung von

Pferden und Silbergegenständen auch im preussischen Staatsgebiete Lose zu vertreiben. Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Alenstein, den 31. Januar 1913.

I Oc 46. Der Regierungs-Präsident.

**63.** Für den Standesamtsbezirk Georgensguth, Nr. 22, im Kreise Ortelsburg, habe ich den Besitzer **Gottlieb Ott** in Georgensguth zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Alenstein, den 31. Januar 1913.

Der Regierungs-Präsident.

**64.** Das aufgrund der Anweisung vom 4. August 1911 zur Ausführung der Wegeordnung für die Provinz Ostpreußen vom 10. Juli 1911 (S. S. S. 99) aufgestellte Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Neidenburg wird nebst den zugehörigen Unterlagen während der Zeit vom 20. Februar 1913 bis einschl. 19. März 1913 im Kreishause zu Neidenburg zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen das Verzeichnis mündlich oder schriftlich bei dem Herrn Landrat in Neidenburg erheben.

Alenstein, den 31. Januar 1913.

I. H. 20. Der Regierungs-Präsident.

**65.** Seitens der freien Schmiede- und Schlosser-Zunft zu Willenberg ist ihre Auflösung und die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schmiede-, Schlosser-, Klempner- und Kupferschmiede-Handwerk im Bezirk des Amtsgerichts Willenberg mit dem Sitze in Willenberg beantragt worden.

Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, wird gemäß Ziffer 100 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 (S. M. Bl. S. 123) der Herr Regierungsassessor **Huesker** in Ortelsburg zum Kommissar bestellt.

Alenstein, den 2. Februar 1913.

I. Za. 152. Der Regierungs-Präsident.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

**66.** Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-ausschusses vom 10. Dezember 1912 sind aufgrund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 die Parzellen Nr. 6/1 bis 9/1, 11/1 bis 16/1, 18/1 bis 21/1, 23/1 bis 34/1 und 35 Kartenblatt 7, Gemarkung Bagnower Wald, 168,43,10 ha groß mit 65,85 M. Grundsteuerreinertrag, von dem Gutsbezirk Bagnower Wald abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Gonswen vereinigt worden.

Sensburg, den 22. Januar 1913.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Sensburg.

**67.** Durch die rechtskräftig gewordenen Beschlüsse des Kreis-ausschusses vom 9. Oktober 1912 und 10. Dezember 1912 sind alle unter Artikel Nr. 9 und unter Artikel Nr. 10 der Grundsteuermutterrolle des

Gutsbezirks Drygallen Domäne als Eigentum des Königlich Preussischen Staates, Forstverwaltung, eingetragenen Grundstücke, einschließlich des Dienstlandes der Oberförsterei Drygallen, in einer Gesamtgröße von 12,3527 + 161,3241 = 173,6768 Hektar mit einem Grundsteuerreinertrag von 32,76 + 135,16 = 167,92 Taler vom 1. April 1913 ab von dem Gutsbezirk Drygallen-Domäne abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Drygallen-Forst vereinigt worden.

Johannisburg, den 18. Januar 1913.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. Bollert,  
J.-Nr. 112 G. Königlich Landrat.

**68. Königliche  
landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf.**  
(In Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn).

Die Aufnahmen für das Sommerhalbjahr 1913 beginnen am 15., die Vorlesungen am 22. April 1913. Drucksachen betr. die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studien-  
gang erteilt

Der Direktor

Prof. Dr. Kreuzler, Geheimer Regierungsrat.

#### Personalnachrichten.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember 1912 ist dem Amtsvorsteher und Standesbeamten, Gutsbesitzer Josef Krebs in Alt-Wartenburg, Landkreis Allenstein, das Königlich Preussische Verdienstkreuz in Gold verliehen worden.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember v. J. ist dem Stadtverordnetenvorsteher, Maurer-

und Zimmermeister Emil Schulz in Neidenburg der Rote Adler-Orden IV. Klasse und dem Maurerpolier Wilhelm Minow ebenda das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen worden.

Ernannt sind: der Gerichtsassessor Tourneau in Freienwalde a. O. zum Amtsrichter in Insterburg, die Referendare Demant, Jenett, Kühnemann und Erich Müller zu Gerichtsassessoren.

Dem Kanzlisten Waschulewski bei dem Amtsgericht in Dyk ist der Titel „Kanzleiinspektor“ verliehen.

Der Referendar Ernst von Spaeth ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste geschieden.

In Wartenburg Ostpr. ist der Wurstfabrikant Steppuhn für den Rest der Wahlperiode des ausgeschiedenen Ratmannes Hallmann, d. i. bis zum 30. Dezember 1913, zum unbesoldeten Magistratsmitgliede gewählt. Diese Wahl ist von mir bestätigt worden.

Der Gerichtsdienner Günther in Königsberg ist dem Landgericht daselbst als Kastellan überwiesen.

Der Kanzleiinspektor, Kanzleisekretär Salewski bei dem Landgericht in Königsberg ist gestorben.

Der Gefangenaufseher Sahm in Rhein ist gestorben.

Der Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten an die Eisenbahnkommissare und Eisenbahndirektionen vom 14. Januar 1913 und die ihm beigefügte Gebührenordnung für die durch Staatsbahnbeamte auszuführenden Untersuchungen von Kesseln der Betriebsmaschinen der nicht unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen, der Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen liegt diesem Amtsblatt als Sonderbeilage bei.

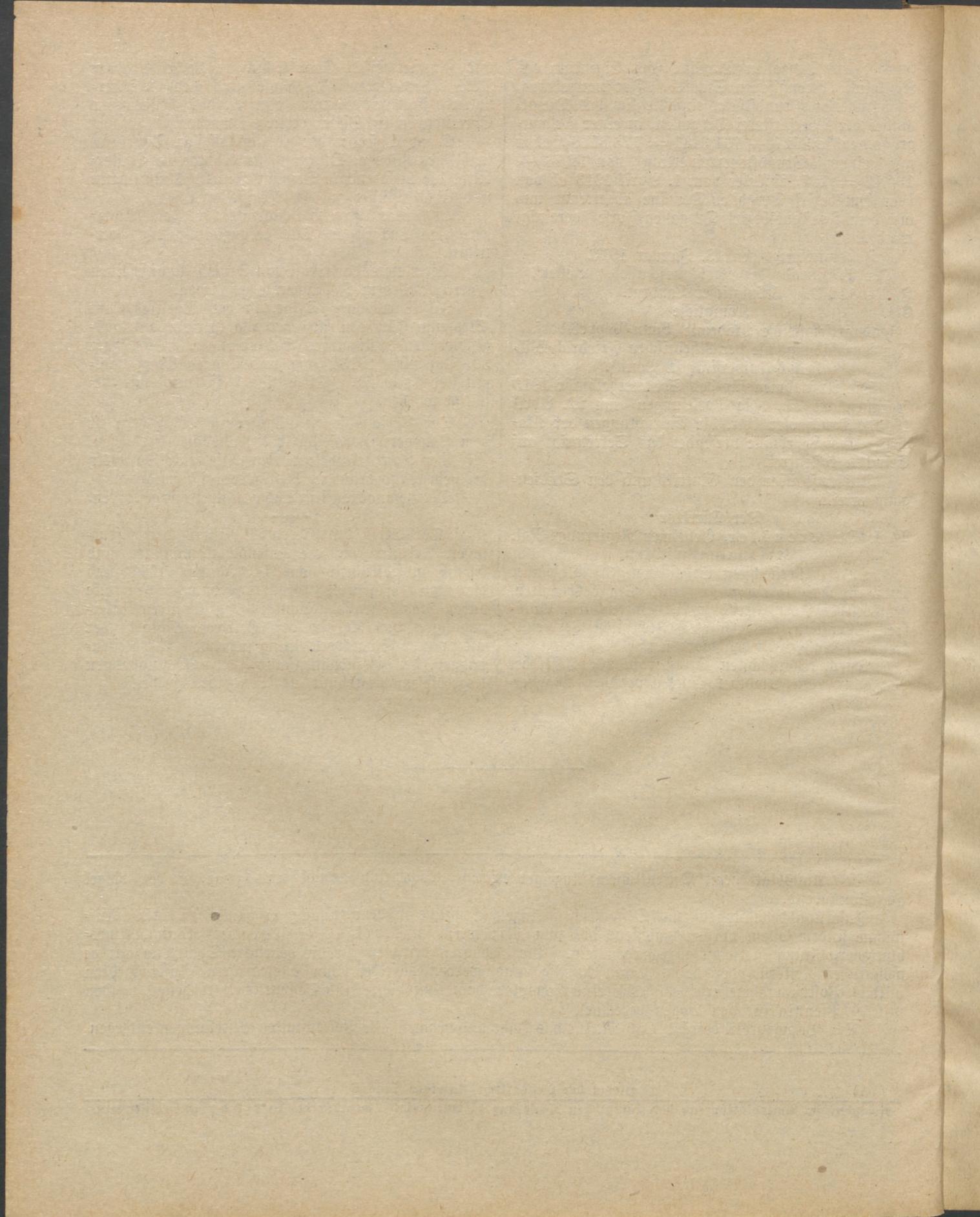
Das Amtsblatt nebst Deffentlichem Anzeiger erscheint wöchentlich einmal und zwar in der Regel am Sonnabend.

Insertionsbestellungen zum Deffentlichen Anzeiger, welche in dem zunächst erscheinenden Stücke Aufnahme finden sollen, müssen spätestens bis zum Mittwoch mittags 11<sup>1/2</sup> Uhr der Königl. Amtsblattverwaltung hieselbst zugegangen sein. Die Gebühren betragen für die gedruckte Spaltzeile mit gewöhnlichen Lettern oder deren Raum 20 Pfg. und werden dieselben von auswärtigen Auftraggebern mittels Postnachnahme erhoben. Einzelne Exemplare vom Amtsblatte und Deffentlichen Anzeiger werden mit 10 Pfennig für den Bogen berechnet.

Der Bezugspreis beträgt 1,50 M. für das Jahr und nehmen alle Postanstalten Bestellungen entgegen.

Hierzu der Deffentliche Anzeiger Stück 6

Redigiert im Amtsblattbureau der Königl. Regierung zu Allenstein. — Gedruckt bei W. E. Paris in Allenstein.



# Sonderbeilage zum Amtsblatt.

---

Berlin, den 14. Januar 1913.

## Betrifft: **Gebühren für Kesseluntersuchungen der Betriebsmaschinen bei den Privateisenbahnen, Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen.**

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (G.S. S. 515), bestimme ich, daß der Gebührenberechnung für die durch Staatsbahnbeamte auszuführenden Kesseluntersuchungen der Betriebsmaschinen der nicht unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen sowie der Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen an Stelle der durch Erlaß vom 4. März 1901 (G.B.Bl. S. 83) eingeführten Gebührenordnung vom 1. April 1913 ab die nachfolgend abgedruckte Gebührenordnung zugrunde zu legen ist.

Wegen der Zuständigkeit der Königlichen Eisenbahnkommissare und Eisenbahndirektionen verweise ich auf die Absätze III und IV im § 1 der Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 16. Dezember 1909 (G.B.Bl. von 1910 S. 49 ff.).

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
gez. v. Breitenbach.

An die Herren Eisenbahnkommissare und die Königlichen Eisenbahndirektionen.

# Gebührenordnung

für die

durch Staatseisenbahnbeamte auszuführenden Untersuchungen von Kesseln der Betriebsmaschinen der nicht unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen, der Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen.

## I. Untersuchung neuer und neu genehmigter Kessel.

Für jede nachbezeichnete Prüfung betragen die Gebühren in Mark:

- 1. für die Bauprüfung von Kesseln . . . . .
- 2. für die Wasserdruckprobe . . . . .
- 3. für jede Abnahmeprüfung . . . . .

Für Kessel mit einer Heizfläche in qm		
0-20	über 20-50	über 50
11	13	15
11	13	15
11	13	15

## II. Regelmäßig wiederkehrende technische Untersuchungen.

Neben den nach Abschnitt I fälligen Gebühren werden für die Ausführung der vorgeschriebenen regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen von den Kesselbesitzern im Laufe des Etatsjahres Jahresgebühren nach folgenden Sätzen in Mark erhoben:

Für jeden Kessel . . . . .

Für Kessel mit einer Heizfläche in qm		
0-20	über 20-50	über 50
10	13	16

Für die Erhebung der Gebühren kommen die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung:

- 1. Die Jahresgebühren sind für jeden zum Besitzstand eines Kesselbesitzers zu zählenden Kessel zu erheben, derselbe mag während des ganzen Etatsjahres oder nur während eines Teils desselben oder endlich unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden.

Für außer Betrieb gestellte Kessel, deren Nichtbenutzung sich über das ganze Etatsjahr erstreckt und den zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die in Betracht kommenden Bahnen berufenen Königlichen Eisenbahnbehörden spätestens bis zum 1. April des betreffenden Etatsjahres angezeigt worden ist, werden die Gebühren nicht erhoben.

- 2. Für Kessel, deren Außerbetriebstellung, gänzliche Beseitigung (Verkauf), oder deren Abgang ins Ausland im Laufe des Etatsjahres erfolgt, werden die Jahresgebühren nicht zurückerstattet, auch wenn eine etwa fällige Untersuchung noch nicht stattgefunden hat.

3. Die Berechnung der Jahresbeiträge und sonstiger Gebühren hat seitens der zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die in Betracht kommenden Bahnen berufenen Königlichen Eisenbahnbehörden zu erfolgen.

Beim Übergang eines Kessels aus einem Aufsichtsbezirk in einen anderen oder beim Wechsel des Besitzers eines Kessels im Laufe des Etatsjahres werden erneute Jahresbeiträge nicht erhoben, wenn sie nachweislich in dem früheren Bezirk oder von dem Vorbesitzer bereits gezahlt worden sind.

4. Eine Verrechnung von Gebühren, die aus der Kesselüberwachung durch staatliche Beamte der Staatskasse zufließen, findet zwischen einzelnen Staatskassen nicht statt. Geht die Kesseluntersuchung im Laufe des Etatsjahres von der zur eisenbahntechnischen Aufsicht berufenen Eisenbahnbehörde auf geeignete Angestellte von Privateisenbahnen oder Kleinbahnen über (vgl. Erlasse vom 5. Oktober 1889 — IV. 2859 —, vom 8. Januar 1891 — I. 51 — und vom 28. Mai 1897 — IV. A. 1771, III. 8079 [C. V. Bl. S. 158] —), so sind gleichwohl die vollen Jahresgebühren zu berechnen. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

5. Für Kessel, für die durch denselben Besitzer im Laufe des Etatsjahres eine erneute Genehmigung erwirkt wird, sind erneute Beiträge, abgesehen von den mit der Genehmigung verbundenen Abgaben, nicht zu erheben, wenn für den Kessel bereits der Jahresbeitrag, wenn auch nach einem andern Gebührensatze, nachweislich gezahlt worden ist. Das Gleiche trifft zu für Kessel, die im Laufe des Etatsjahres durch neue gleicher Größe und Bauart ersetzt werden.

Für Kessel, die nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als zweijähriger Dauer wieder in Betrieb genommen werden sollen und daher der inneren Untersuchung und Wasserprobe unterworfen werden müssen, sind die Jahresbeiträge nach Abschnitt II zu entrichten. Weitere Jahresbeiträge für das laufende Etatsjahr werden nicht berechnet.

6. Druckproben nach Hauptausbesserungen, welche an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Druckprobe treten, werden nicht besonders berechnet.
7. Für außerordentliche Untersuchungen, welche auf Anordnung der zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die in Betracht kommenden Bahnen berufenen Königlichen Eisenbahnbehörden stattfinden, sowie für Untersuchungen auf Antrag der Kesselbesitzer ist der nach Abschnitt II der Gebührenordnung zutreffende Jahresbeitrag zu erheben.

8. Sofern die vorgeschriebenen Untersuchungen, Wasserdruckproben oder besonders vereinbarte Untersuchungen am festgesetzten Tage nicht oder zum Teil ausgeführt werden können und dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter hierfür ein Verschulden beizumessen ist, ist für jede zu wiederholende Untersuchung der Jahresbeitrag nach Abschnitt II der Gebührenordnung zu erheben. Ein Verschulden ist nicht anzunehmen, wenn das Füllen des Kessels bei einer nach der inneren Untersuchung in Aussicht genommenen Druckprobe von dem Kesselprüfer nicht abgewartet werden kann, oder wenn sich nach dem Befunde der inneren Untersuchung die Notwendigkeit herausstellt, den Kessel erst einer Ausbesserung zu unterziehen.

Für erste Wasserdruckproben und Kesselabnahmen, welche in Folge Verschuldens des Kesselbesitzers wiederholt werden müssen, werden die Gebührensätze unter Abschnitt I für jede vergebliche Untersuchung erhoben, mit der Maßgabe, daß bei Abnahmen, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Druckprobe, für die Wiederholung nur eines Teils der Untersuchung die entsprechenden Einzelsätze mehrfach in Anrechnung kommen.

